



GEMEINDE GALMIZ

Reglement

zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG) (SGF 810.2);

Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR) (SGF 810.21);

Gestützt die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) (SR 814.318.142.1),

erlässt :

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Artikel 1**
Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Aufgaben der Gemeinde **Artikel 2**
¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht **Artikel 3**
Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

- Information **Artikel 4**
Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.
- Ablagerungsverbot **Artikel 5**
¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.

² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuwerfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

- Definitionen **Artikel 6**
¹ Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches regelmässig einzusammeln ist.
- Verwertung **Artikel 7**
Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Altöl sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.
- Abfallsammelstellen **Artikel 8**
¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.
- Kompostierung **Artikel 9**
¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher zu kompostieren.

² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden gemäss den Kriterien in Artikel 10 Abs. 3 bis 9.

Organisation
der Abfallab-
fuhr

Artikel 10

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

Haushalts-
abfälle

² Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in dafür vorgesehene Container gegeben.

Kompostier-
bare Abfälle

³ Die nicht verwerteten kompostierbaren Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in dafür vorgesehene Container gegeben.

⁴ Als Container sind nur 240 Liter-, 660 Liter- und 800 Liter-Normcontainer zulässig. Diese dürfen nur so aufgefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann. Überfüllte Container werden nicht geleert. Für die Entsorgung sind die Container mit einem offiziellen Container-Chip zu versehen.

⁵ Das Abfuhrpersonal kann das Leeren von Containern, welche verunreinigt, defekt oder mit unzulässigem Material gefüllt sind, verweigern.

⁶ Das Abfuhrpersonal weist Abfälle zurück, für welche eine separate Sammelstelle oder eine Spezialabfuhr besteht.

⁷ Für die Container in Wohnsiedlungen kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

⁸ Der Gemeinderat kann für mehrere, zusammenliegende Gebäude einen gemeinsamen Bereich für das Bereitstellen der Container festlegen. Er kann zudem Sammelpätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen.

⁹ Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in den vorgesehenen Container bereitzustellen.

Sperrgut

¹⁰ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut wird durch den Gemeinderat festgelegt.

¹¹ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

Verbrennen
natürlicher
Abfälle

Artikel 11

¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines **Artikel 12**

Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze **Artikel 13**

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
- Steuereinnahmen;
- Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungsgebühren **Artikel 14**

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende Stundenansatz beträgt maximal Fr. 100.-, der Gemeinderat legt den Stundenansatz in einem Gebührenreglement fest.

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren **Artikel 15**

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfallwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat besondere Bestimmungen erlassen.

5 Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.

Ausführungsreglement

Artikel 16

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest :

- die Benützungsgebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der Grundgebühr

Artikel 17

Die Grundgebühr wird zweimal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen

Artikel 18

Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Direkte Abfuhr

Artikel 19

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

B) Arten von Gebühren

Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr

Artikel 20

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Gewichtsgebühr).

Grundgebühr

Artikel 21

¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch die Gewichtsgebühr gedeckt sind.

² Die jährliche Grundgebühr wird maximal wie folgt festgesetzt:

Einpersonenhaushalt	Fr. 100.--
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 150.--
Gewerbebetriebe:	
a) «Kleingewerbe» bis und mit 5 Mitarbeiter	Fr. 100.--
b) «Gewerbe» mehr als 5 Mitarbeiter	Fr. 200.--

Gewichtsge-
bühr

Artikel 22

¹ Für die Entsorgung nichtverwertbarer Siedlungsabfälle wird eine Gewichtsgebühr erhoben. Diese wird auf maximal Fr. 1.-- pro kg Abfall festgesetzt.

² Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle wird eine Gewichtsgebühr erhoben. Diese wird auf maximal Fr. 1.-- pro kg Abfall festgesetzt.

³ Die zusätzliche Andockgebühr (Entleerungsgebühr) beträgt:
bis 240 Liter Inhalt max. Fr. 2.--
ab 241 Liter Inhalt max. Fr. 3.--

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszins

Artikel 23

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Straf-
sanktionen

Artikel 24

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft. Das in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl).

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Artikel 25

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

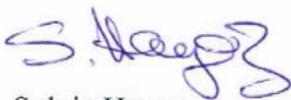
KAPITEL V

Schlussbestimmungen

- Aufhebung **Artikel 26**
Das Reglement vom 14. Mai 1999 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.
- Vollzug **Artikel 27**
Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.
- Inkrafttreten **Artikel 28**
Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2013.

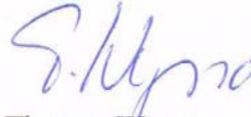
Die Gemeindeschreiberin



Sylvia Hayoz



Der Gemeindepräsident



Thomas Wyssa

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 25 FEB. 2014





GEMEINDE GALMIZ

Ausführungsreglement zur Abfallbewirtschaftung

Gebührentarife

Die Gemeinde Galmiz erlässt gestützt auf das Reglement zur Abfallbewirtschaftung folgendes Ausführungsreglement:

Bemessungsgrundlagen

Artikel 1

Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr, einer Andockgebühr und einer Grundgebühr erhoben.

Grundgebühren

Artikel 2

Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialsammlungen, Abfahren und mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet.

Diese beträgt:

- | | |
|---------------------------|------------|
| ▪ Gewerbe | CHF 200.-- |
| ▪ Kleingewerbe | CHF 100.-- |
| ▪ Landwirtschaftsbetriebe | CHF 100.-- |
| ▪ Mehrpersonenhaushalte | CHF 125.-- |
| ▪ Einzelpersonenhaushalte | CHF 65.-- |

Gewichtsgebühren

Artikel 3

Pro Kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe) werden CHF -.40 verrechnet.
Pro Kg Grüngut (Haushalt, Gewerbe) werden CHF -.15 verrechnet.

Andockgebühren

Artikel 4

Pro Leerung der Container wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet:

- CHF 1.-- pro Entleerung für Container bis 240 Liter
- CHF 2.-- pro Entleerung für Container über 240 Liter

Vergünstigungen

Artikel 5

Familien mit Kleinkinder bis zum 4. Altersjahr wird pro Kind und Jahr eine Ermässigung von CHF 25.-- angerechnet. Aus administrativen Gründen wird die Ermässigung an der Grundgebühr abgezogen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Artikel 6

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei ein Stundenansatz von CHF 60.-- berechnet wird.

Gebührenanpassung

Artikel 7

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2, 3 und 4, innerhalb der im Abfallbewirtschaftungsreglement festgelegten Grenzen zur Kostendeckung anzupassen.

Haftung, Bezug

Artikel 8

¹ Gebührenschildner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. Sie haftet für den Container.

² Die Gewichtsgebühr und die Grundgebühr werden halbjährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser Satz wird alljährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Inkrafttretung

Artikel 9

Dieses Ausführungsreglement tritt nach der Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsreglement durch die kantonale Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.